

## Abgabe von Teriparatid-Biosimilars

Neben dem biotechnologisch hergestellten Teriparatid-Original gibt es mittlerweile sowohl biotechnologisch hergestellte Teriparatid-Biosimilars als auch synthetisch hergestellte Teriparatid-Generika. Die **Generika** gelten als austauschbar mit dem Original. Die beiden gentechnisch hergestellten **Teriparatid-Biosimilars** Terrosa® und Movymia® sind gemäß Anlage 1 des Rahmenvertrags nur untereinander austauschbar, nicht jedoch gegen das Original oder die Generika.

**Cave:**

**Die Pens von Terrosa® und Movymia® unterscheiden sich grundlegend.  
Terrosa® ist ein Fertigpen vorgefüllt mit 28 Dosen.  
Bei Movymia® müssen Patronen getauscht werden.  
Diese passen nicht in den Terrosa®-Fertigpen.  
Daher ist ein Austausch kritisch.**

### Namentliche Verordnung eines Teriparatid-Biosimilars, z. B. Terrosa®

#### Rezeptkontrolle:

- Bei einer Verordnung über ein Teriparatid-Präparat muss eine **eindeutig bestimmte Verordnung** vorliegen (Produktname + Hersteller + PZN); eine reine Wirkstoffverordnung gilt als unklare Verordnung, daraus kann nicht auf die korrekte Abgabeentscheidung geschlossen werden.
- Eine nicht eindeutig bestimmte Verordnung muss vor der Abgabe durch ärztliche Rücksprache in eine eindeutig bestimmte Verordnung überführt werden.

Teriparatid-Biosimilars sind untereinander nicht austauschbar. Eine Ausnahme bilden Terrosa® und Movymia® aufgrund des bioidentischen Teriparatids (Anlage 1 Rahmenvertrag).

- Liegt innerhalb dieser Gruppe ein Rabattvertrag vor, so ist **vorrangig ein Rabattarzneimittel** abzugeben.
- Ohne Rabattvertrag ist **eines der vier preisgünstigsten Präparate dieser Gruppe** abzugeben (Auswahlbereiche nach § 9 Abs. 2 und 3 Rahmenvertrag). Es ist zu beachten, dass Terrosa® und Movymia® unterschiedliche Devices verwenden. Um Anwendungsfehler bei den Patientinnen und Patienten zu vermeiden, ist ein Austausch nicht zu empfehlen.

#### • Andere Teriparatid-Biosimilars können nicht untereinander ausgetauscht werden.

- Ein Austausch ist nur zwischen Biosimilar und bezugnehmend darauf zugelassenen Importen möglich (hier gelten Rabattverträge und ansonsten ggf. die Vorgaben nach § 13 Rahmenvertrag, kein Einsparziel bei Biologika (!); Auswahlbereiche nach § 9 Abs. 1 Rahmenvertrag).
- Das Original ist nur gegen die zugehörigen Importe sowie die im Handel befindlichen Generika austauschbar.

#### Pharmazeutische Bedenken?

Falls sich das verordnete und das abzugebende Arzneimittel in der Handhabung und Anwendung unterscheiden (z. B. vorgefüllter und wiederbefüllbarer Pen), müssen ggf. Pharmazeutische Bedenken geltend gemacht werden.